

RS Vwgh 1990/2/6 89/04/0147

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.02.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

95/06 Ziviltechniker

Norm

AVG §45 Abs1;

Statut der Wohlfahrtseinrichtungen der BundesIngenieurkammer 1970 §12 Abs1;

ZivTG §5 Abs1;

Rechtssatz

Die Übernahme vertraglicher Verpflichtungen zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten mag zwar ein Indiz dafür sein, daß derjenige, der sich solcherart verpflichtet, auch imstande ist, einer solchen Verpflichtung nachzukommen. Ein derartiges Indiz stellt jedoch kein hinlängliches Beweismittel dar, um einen das Außerstandesein iSd § 12 Abs 1 Statut der Wohlfahrtseinrichtungen der Bundesingenieurkammer

ausschließenden Sachverhalt als erwiesen anzunehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989040147.X05

Im RIS seit

06.02.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at